3. Änderung
Stadt Naumburg (Saale)
Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse vom 05.11.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung wird in folgenden Punkten geändert:

A) In § 1 (1) wird nach Satz 2 folgendes eingefügt:
Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 1a Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

B) § 1a „Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien" wird wie folgt eingefügt:
(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2 a) Die Gemeinde betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Naumburg, den

Jörg Schütze
Vorsitzender des Gemeinderates

Anlage 3 zur Vorlage 165/19

Stand 18.12.2019

<u>Anlage zur Geschäftsordnung</u>

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 1a Abs. 2a der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

§ 1
Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt Naumburg (Saale) betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister gemäß § 1a Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 1a Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, sich regelmäßig vor den Sitzungen im elektronischen Ratsinformationssystem über die Sitzungsinhalte zu informieren.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2
Mobile digitale Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates verwenden eigene oder ihnen von Dritten im Rahmen der Ausübung anderer Mandate überlassene mobile digitale Endgeräte (nachfolgend: Endgeräte).

(2) Die Stadt Naumburg (Saale) trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Webapplikation (RIS-Portal).

(3) Für die Nutzung eigener oder den Mitgliedern des Gemeinderates von Dritten im Rahmen der Ausübung anderer Mandate überlassener bzw. bereitgestellter Endgeräte, finden folgende Regelungen Anwendung:
1. Die Endgeräte benötigen Internetzugang, Internetbrowser sowie eine Antivirensoftware.
2. Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Webapplikation auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen

Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten z. B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z. B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
3. Die Stadt Naumburg (Saale) beteiligt sich auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates mit maximal 300 € je Mitglied und Wahlperiode an den Kosten für diese Endgeräte.

§ 3
Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und den Zugang zur Webapplikation (RIS-Portal) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt Naumburg (Saale) unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der Webapplikation (RIS-Portal). Eine Beratung in Fragen der Endgeräte findet durch die Stadt Naumburg (Saale) nicht statt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit ihren Endgeräten verpflichtet. Das Gemeinderatsmitglied haftet für Zerstörung, Beschädigung, Verlust sowie für die Sicherheit der Daten und die Einhaltung des Datenschutzes selbst. Eine erneute Auszahlung des Zuschusses durch die Stadt Naumburg (Saale) in den genannten Fällen erfolgt nicht.

(4) Die private Nutzung des Endgerätes ist zulässig.

§ 4
Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Webapplikation (RIS-Portal)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates können über eine Webapplikation (RIS-Portal) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Verbindung mit der Webapplikation (RIS-Portal) des Ratsinformationssystems wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen. In den Sitzungsräumen Raum 104 im Gebäude Markt 1, Raum 003 im Gebäude Markt 12 sowie im Ratskellersaal im Gebäude Markt 1 wird WLAN zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

§ 5
Einmaliger Zuschuss, Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Für die selbstständige Beschaffung eines Endgerätes erhält das Ratsmitglied zu Beginn der Wahlperiode nach Abgabe der verbindlichen Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit auf Antrag einen einmaligen Zuschuss. Dieser beträgt in der Wahlperiode einmalig 300 € für jedes Ratsmitglied. Der Zuschuss kann längstens bis zum 31.12.2020, in den folgenden Wahlperioden längstens bis zum 31.12. des Wahljahres, schriftlich beim Oberbürgermeister beantragt werden.
Der Zuschuss ist bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat anteilig zurückzuzahlen:
bis zu 4 Jahre vor dem Ende der Wahlperiode: 60 %
bis zu 3 Jahre vor dem Ende der Wahlperiode: 30 %
des durch die Stadt Naumburg (Saale) geleisteten Zuschusses.

(2) Sämtliche Daten, die über den Zugriff der Webapplikation (RIS-Portal) auf das Endgerät gelangt sind, sind nach Ende der Wahlperiode unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet. Eine Übertragung der Daten auf andere Geräte oder Datenspeicher sowie eine Versendung per E-Mail ist nicht zulässig.

(3) Der Zugriff auf die Webapplikation (RIS-Portal) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.